

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989

A. Problem und Ziel

Bei der Siebten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 25. bis 29. Oktober 2004 in Genf wurden Änderungen der Abfalllisten in den Anlagen VIII und IX zum Basler Übereinkommen beschlossen. Sie sind durch eine Rechtsverordnung auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Zustimmungsgesetzes vom 30. September 1994 zum Basler Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 2703) in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, hat die Änderungen durch eine Änderung der EG-Abfallverbringungsverordnung rechtsverbindlich umzusetzen.

B. Lösung

Durch Verordnung werden die bei der Siebten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 25. bis 29. Oktober 2004 in Genf beschlossenen Änderungen innerstaatlich in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

12. 08. 05

U – Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 12. August 2005

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Gerhard Schröder

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989**

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Zustimmungsgesetzes vom 30. September 1994 zum Basler Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 2703) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die von der Siebten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 25. bis 29. Oktober 2004 in Genf beschlossenen Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2005 in Kraft. Am selben Tag treten die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens nach seinem Artikel 18 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe c für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten. Der Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung zur Verordnung

Allgemeiner Teil

1. Mit dem Gesetz vom 17. Januar 2002 zu den Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 2002 II S. 89) wurde der Einfügung der Anlagen VIII und IX in das Übereinkommen zugestimmt.
2. Bei der Siebten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 25. bis 29. Oktober 2004 in Genf wurden Änderungen der Abfalllisten in den Anlagen VIII und IX des Übereinkommens beschlossen. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, diese Änderungen in nationales Recht zu übertragen. Die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat diese Änderungen durch eine Änderung der EG-Abfallverbringungsverordnung umzusetzen. Wenn diese Änderung erfolgt ist, wird es bei gleichem Umweltschutzniveau zu Erleichterungen für die Wirtschaft und die Behörden kommen. Dies resultiert daraus, dass Altkabel derzeit nicht in den Anhängen II, III oder IV gelistet und damit immer notifizierungsbedürftig sind, künftig aber ungefährliche Altkabel meistens nicht notifizierungsbedürftig sein werden.
3. Die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Übereinkommens haben keine Auswirkungen auf Kosten der öffentlichen Haushalte oder sonstige Kosten und Preiswirkungen.
4. Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 2 Satz 1 des Zustimmungsgesetzes vom 30. September 1994 zum Basler Übereinkommen der Zustimmung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 werden die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens innerstaatlich in Kraft gesetzt. In Anlage VIII (Liste der gefährlichen Abfälle) wird ein neuer Eintrag A1190 eingefügt, der dem Abfallschlüssel 17 04 10* der Verordnung vom 10. Dezember 2001 über das Europäische Abfallverzeichnis (BGBl. I S. 3379) im Wesentlichen entspricht. In Anlage IX (Liste der ungefährlichen Abfälle) wird ein neuer Eintrag B1115 eingefügt, der dem Abfallschlüssel 17 04 11 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis im Wesentlichen entspricht. Durch die Wortwahl in Eintrag B1115 wird die Ausfuhr von ungefährlichen Altkabeln zu Verwertungsverfahren ausgeschlossen, die unkontrollierte Prozesse wie die offene Verbrennung einschließen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Verordnung soll am 8. Oktober 2005 in Kraft treten, da die Verwahrermittteilung über die Änderungen der Anlagen VIII und IX vom 8. April 2005 datiert und diese Änderungen gemäß Artikel 18 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe c des Basler Übereinkommens sechs Monate nach der Mitteilung des Verwahrers wirksam werden.

Von der Siebten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens
vom 25. bis 29. Oktober 2004 in Genf beschlossene Änderungen der
Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens

1. In Anlage VIII (Liste A der gefährlichen Abfälle) wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

A1190 Waste metal cables coated or insulated with plastics containing or contaminated with coal tar, PCB¹⁾, lead, cadmium, other organohalogen compounds or other Annex I constituents to an extent that they exhibit Annex III characteristics

A1190 Déchets de câbles métalliques revêtus de matières plastiques ou isolés par des matières plastiques, ou contaminés par du goudron, des PCB¹⁾, du plomb, du cadmium, d'autres composés organohalogénés ou d'autres constituants de l'Annexe I au point de présenter les caractéristiques de l'Annexe III

A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlentee, PCB¹⁾, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

(Übersetzung)

2. In Anlage IX (Liste B der ungefährlichen Abfälle) wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

B1115 Waste metal cables coated or insulated with plastics, not included in list A A1190, excluding those destined for Annex IV A operations or any other disposal operations involving, at any stage, uncontrolled thermal processes, such as open-burning

B1115 Déchets de câbles métalliques revêtus de matières plastiques ou isolés par des matières plastiques, non inscrits à la rubrique A A1190, à l'exclusion de ceux qui sont destinés à des opérations visées à l'Annexe IV A ou à toute autre opération d'élimination impliquant, à un stade quelconque, un procédé thermique non contrôlé, tel que le brûlage à l'air libre

B1115 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen

¹⁾ PCBs are at a concentration level of 50 mg/kg or more.

¹⁾ Les concentrations de PCB sont de 50 mg/kg ou plus.

¹⁾ PCB mit einer Konzentration von ≥ 50 mg/kg